

## Information für den Ausschuss

dbb beamtenbund und tarifunion

### Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der sachgrundlosen Befristung BT-Drucksache 18/7

#### A) Einleitung

Der dbb beobachtet mit Sorge, dass die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse permanent ansteigt. Gerade Berufsanfänger haben immer weniger die Möglichkeit, einen unbefristeten Vertrag zu erhalten. Dies führt zu Unsicherheiten in sämtlichen Lebensbereichen des neu Beschäftigten. Eine Planungssicherheit ist nicht gegeben, wenn nicht feststeht, ob nach der Befristung eine Übernahme in den Betrieb erfolgt oder ob eine weitergehende, ggf. länger dauernde Arbeitssuche zu befürchten ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich mit einem zentralen Befristungsgrund aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Die Möglichkeit der Befristung ohne Sachgrund soll gestrichen werden. Begründet wird dies insbesondere mit dem enormen Anstieg der Zahl der befristeten Arbeitsverträge und der damit einhergehenden fehlenden Sicherheit für die Beschäftigten hinsichtlich ihrer Lebens- und Berufsperspektive.

#### B) Stellungnahme

Der dbb unterstützt das Gesetzesvorhaben. Es entspricht einer langjährigen Forderung des dbb, die sich aus § 14 Absatz 2, 2a und 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz ergebene sachgrundlose Befristungsmöglichkeit abzuschaffen.

Befristete Arbeitsverträge stellen für Beschäftigte eine enorme Belastung dar. Es fehlt an der notwendigen Planungssicherheit im beruflichen und im privaten Bereich.

Der Anteil der befristeten Arbeitsverträge bei Neueinstellungen im Jahr 2012 in Höhe von 44 Prozent zeigt, dass das Instrument der Befristungen von Arbeitsverhältnissen missbräuchlich verwendet wird. Das Kündigungsschutzgesetz wird durch die

missbräuchlichen Befristungen ausgehöhlt. Dieses für Arbeitnehmer so wichtige Schutzgesetz wird unterlaufen, da zum Beispiel eine nach dem Kündigungsschutzgesetz erforderliche Sozialauswahl von vorne herein ausgeschlossen wird.

Der Gesetzentwurf bleibt jedoch auf seinem Weg, befristete Arbeitsverhältnisse zu beschränken, auf halber Strecke stehen.

Es bedarf weiterer Einschränkungen der Befristung von Arbeitsverhältnissen. Die Abschaffung der Befristung ohne sachlichen Grund kann nur der Anfang einer gesetzgeberischen Reform des Befristungsrechts darstellen.

Der dbb spricht sich dafür aus, befristete Beschäftigungsverhältnisse auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sind auf ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und insbesondere auf das Arbeitsleben hin zu überprüfen. Vorschriften, die dem Missbrauch Tür und Tor öffnen, müssen geändert werden.

Die Befristung des Arbeitsverhältnisses zur Erprobung (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 TzBfG) stellt eine nicht hinnehmbare Ausweitung der aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Kündigungsschutzgesetz hergeleiteten sechsmonatigen Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses dar. Hier wird der Arbeitnehmer ohne nachvollziehbaren Grund benachteiligt. Eine befristete Erprobung ist nicht erforderlich und nicht im Sinne des Arbeitnehmers. Der dbb spricht sich gegen eine Befristung eines Arbeitsverhältnisses zur Erprobung aus.

Der dbb lehnt des Weiteren eine Befristung von Arbeitsverträgen aus haushaltsrechtlichen Gründen ab (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG). Diese Regelung wird zunehmend zweckentfremdet eingesetzt, um das Kündigungsschutzgesetz zu umgehen. Der öf-

fentliche Arbeitgeber muss sich darüber hinaus auch seiner Vorbildfunktion bewusst werden.

Für sachlich begründete Befristungen muss zudem eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die stetig aufeinander folgende befristete Arbeitsverhältnisse (Kettenbefristungen) verhindert und in unbefristete überführt.

Der dbb setzt sich für Beschäftigungsverhältnisse ein, die als Normalarbeitsverhältnisse den Beschäftigten Planungssicherheit und sozialen Schutz sowie auskömmliche Einkommen sichern. Es ist nicht hinnehmbar, dass eine für den Beschäftigten nachteilige Abkehr vom Normalarbeitsverhältnis der Regelfall wird.